



Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (EU) 2019/1937, COM(2022) 71 final

Stellungnahme der Deutschen Sozialversicherung vom 06.10.2022

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund), die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), der GKV-Spitzenverband und die Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) haben sich mit Blick auf ihre gemeinsamen europapolitischen Interessen zur "Deutschen Sozialversicherung Arbeitsgemeinschaft Europa e.V." zusammengeschlossen.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen der Europäischen Union sowie anderen europäischen Institutionen und berät die relevanten Akteure im Rahmen aktueller Gesetzgebungsvorhaben und Initiativen.

Die Kranken- und Pflegeversicherung, die Rentenversicherung und die Unfallversicherung bieten als Teil eines gesetzlichen Versicherungssystems wirksamen Schutz vor den Folgen großer Lebensrisiken.

I. Vorbemerkung

In den vergangenen Jahren hat verantwortungsbewusstes Verhalten nach ethischen, ökologischen und sozialen Kriterien bei unternehmerischem Handeln an Bedeutung gewonnen. Die EU möchte diesbezüglich ihre internationale Verantwortung wahrnehmen und will mit dem Richtlinienvorschlag Menschen – und Kinderrechte entlang globaler Lieferketten schützen und den Umweltschutz stärken.



Die Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung unterstützen, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb und außerhalb der EU einen Zugang zu gesunden Arbeitsbedingungen haben sollen und dass Kinderarbeit und Zwangarbeit weltweit abgeschafft werden sollen. Einer Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherungsträger unter den beaufsichtigten Unternehmen stehen die Spitzenorganisationen der deutschen Sozialversicherung jedoch kritisch gegenüber. Die gesetzlichen Rentenversicherungsträger sind Institutionen des Systems der sozialen Sicherheit und keine Unternehmen im Sinne des gültigen Verständnisses des EU-Rechts. Artikel 3 (a) (iv) achter Spiegelstrich sollte daher aus dem Richtlinienvorschlag gestrichen werden.

II. Änderungsvorschlag

1 Artikel 3 betreffend

Begriffsbestimmungen

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschlag
<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck</p> <p>a) „Unternehmen“ Folgendes:</p> <p>(...)</p> <p>iv) ein beaufsichtigtes Finanzunternehmen, bei dem es sich unabhängig von seiner Rechtsform um Folgendes handelt:</p> <p>(...)</p> <p>– eine Einrichtung der Altersversorgung, die Altersversorgungssysteme betreibt, die als Systeme der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates gelten, sowie jede juristische</p>	<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck</p> <p>a) „Unternehmen“ Folgendes:</p> <p>(...)</p> <p>iv) ein beaufsichtigtes Finanzunternehmen, bei dem es sich unabhängig von seiner Rechtsform um Folgendes handelt:</p> <p>(...)</p> <p>– eine Einrichtung der Altersversorgung, die Altersversorgungssysteme betreibt, die als Systeme der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates gelten, sowie jede juristische</p>



Person, die für die Anlagezwecke solcher Systeme gegründet wurde; (...)	Person, die für die Anlagezwecke solcher Systeme gegründet wurde; (...)
--	---

2 Begründung

In Artikel 3 (a) (iv) des Richtlinienvorschlags werden unter den Unternehmen, auf die sich der Richtlinienvorschlag bezieht, auch die Altersversorgungseinrichtungen im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 aufgeführt. Somit können die gesetzlichen Rentenversicherungsträger in den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags fallen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Aus Sicht der Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung erschließen sich weder Sinn noch Zweck einer Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung unter den beaufsichtigten Unternehmen. Eine Einbeziehung wäre eine Abkehr vom Verständnis des Begriffs "Unternehmen" im EU-Recht und in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). So hat der EuGH 1993 in seinem Urteil in der Rechtssache C-159/91 - Poucet und Pistre gegen AGF und Cancava eindeutig festgestellt, dass "der Begriff des Unternehmens im Sinne der Artikel 85 und 86 des [EWG]-Vertrags keine Organisationen umfasst, die mit der Verwaltung von Systemen der sozialen Sicherheit beauftragt sind". Dieses Urteil wurde in der nachfolgenden Rechtsprechung mehrfach bestätigt, unter anderem in den Rechtssachen C-238/94 und den verbundenen Rechtssachen C-264/01, C-306/01, C-354/01 und C-355/01. Zuletzt im Juni 2020 hat der EuGH den Unternehmensbegriff im Sinne der Artikel 85 und 86 in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-262/18 P und C-271/18 in diesem Sinne erneut bekräftigt.

Diese Rechtsprechung hat sich wiederum in den EU-Rechtsvorschriften über die Berichtspflicht von Unternehmen, auch im Versicherungsbereich, niedergeschlagen. So schließt die Richtlinie 2013/34/EU über den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen Altersversorgungssysteme aus, die als Sozialversicherungssysteme gelten. In der Solvabilität-II-Richtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) werden unter Abschnitt 2 'Ausnahmen zum Anwendungsbereich' in Unterabschnitt 1, Artikel 3 die gesetzlichen Rentenversicherungen explizit vom Anwendungsbereich ausgenommen.



Daher sollte die Einbeziehung der Altersversorgungssysteme, die als Systeme der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 gelten, aus dem Richtlinienvorschlag gestrichen werden.
